

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gielisch Institut für Analyse GmbH

### Präambel

Die Gielisch Institut für Analyse GmbH ist ein Tochterunternehmen der C. Gielisch GmbH, ein Unternehmen neutraler Sachverständiger und Havariekommissare, insbesondere für die nationale und internationale Versicherungswirtschaft sowie für den nationalen und internationalen Cargo- und Schifffahrtbereich und für alle hiermit in Verbindung stehenden Tätigkeiten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Gielisch Institut für Analyse GmbH liegt in der Untersuchung und Bewertung von Schimmel, holzerstörenden Pilzen und Schadstoffen. Für diese Tätigkeitsbereiche und alle sonstigen außerhalb der genannten Tätigkeitsbereiche erbrachten Leistungen und Nebentätigkeiten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gielisch Institut für Analyse GmbH.

### § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Sämtliche Rechtsbeziehungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten der Gielisch Institut für Analyse GmbH zu ihren Auftraggebern bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen. Davon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie die Gielisch Institut für Analyse GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt und anerkennt. Bei Folgeaufträgen und bei ständigen Geschäftsbeziehungen erklärt sich der Auftraggeber mit der Erteilung des Auftrags mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gielisch Institut für Analyse GmbH einverstanden.

2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf Wunsch jederzeit von der Gielisch Institut für Analyse GmbH übersandt. Sie sind in den Geschäftsräumen und auf der Homepage unter [www.gia.gielisch.de](http://www.gia.gielisch.de) einzusehen.

### § 2 Vertragsschluss und Auftrag

1. Die Annahme des Auftrages ist für die Gielisch Institut für Analyse GmbH erst verbindlich und wirksam, wenn er schriftlich von der Gielisch Institut für Analyse GmbH bestätigt wurde. Maßgeblich für den Vertrag sind der Inhalt und der Umfang, der in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannt ist. Änderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden, Zusicherungen, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantien jedweder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Hierunter fallen insbesondere auch Auskünfte und Zusagen von Mitarbeitern der Gielisch Institut für Analyse GmbH sowie von der Gielisch Institut für Analyse GmbH eingeschalteten Sachverständigen.

2. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

### § 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gielisch Institut für Analyse GmbH alle für die Ausführungen des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen, z. B. Rechnungen, Zeichnungen, Gebäudepläne, Berechnungen, Schriftverkehr, Angaben über Vorschäden und/ oder verborgene Mängel sowie Betriebsstunden, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig auf eigene Kosten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, zugehen. Soweit Besichtigungen erforderlich sind, hat der Auftraggeber der Gielisch Institut für Analyse GmbH den Zutritt zu dem Besichtigungsobjekt zu verschaffen. Falls am Besichtigungsort keine ausreichende Beleuchtung bzw. Stromversorgung vorhanden ist, hat der Auftraggeber vorab diese Information mitzuteilen. Zur Vorbereitung von Ortsterminen hat der Auftraggeber auf Gefahren, Gefahrstoffe oder mikrobielle Belastungen, die an den Örtlichkeiten vorhanden sind, unverzüglich hinzuweisen. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber, soweit es zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags notwendig ist, bei den Beteiligten und Dritten Personen Auskünfte und Unterlagen einzuholen, die Gielisch Institut für Analyse GmbH hierüber zu informieren oder der Gielisch Institut für Analyse GmbH Vollmacht zu erteilen, um die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen einzuholen.

2. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH ist von allen Vorgängen und Umständen, die für die Erfüllung der Leistung durch die Gielisch Institut für Analyse GmbH von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

3. Erfüllt der Auftraggeber die vorstehenden Absätze 1 oder 2 nicht, so geht die Ausführung des Auftrages auf das alleinige Risiko des Auftraggebers, soweit nicht der Gielisch Institut für Analyse GmbH ein Mitverschulden vorzuwerfen ist. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und die Gielisch Institut für Analyse GmbH behält sich für diesen Fall das Recht auf die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche vor.

#### **§ 4 Pflichten des Auftragnehmers**

1. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH verpflichtet sich, ihre Leistungen und Aufträge unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen auszuführen.

2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann die Gielisch Institut für Analyse GmbH nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung ihrer Sachkunde gewährleisten.

3. Bei Risikoberatungen sind die von der Gielisch Institut für Analyse GmbH abgegebenen Hinweise, Ratschläge oder Stellungnahmen stets als Vorschläge an den Auftraggeber bzw. den weisungsempfangsberechtigten Befugten zu verstehen, ohne dass damit bei Durchführung einzelner oder aller abgegebenen Vorschläge ein erhöhter oder in sonstiger Weise bestimmter Sicherheitsgrad gewährleistet werden kann und soll, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

4. Der Umfang der von der Gielisch Institut für Analyse GmbH zu erbringenden Leistung wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Teilleistungen sind möglich. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Soweit ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann, hat dieser ein Rücktrittsrecht. Der Auftraggeber hat dabei jedoch die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

5. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf Ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. der Auftrag dieses nicht ausdrücklich umfasst.

6. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags bzw. zur Erfüllung ihrer Leistungen auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos, Zeichnungen, Bilder und andere Belege anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit jedoch unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

7. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH besitzt das Recht, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

8. Besteht bei Durchführung des Auftrags eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Mitarbeiters der Gielisch Institut für Analyse GmbH, so ist die Gielisch Institut für Analyse GmbH berechtigt, den Auftrag abzulehnen. Die bis dahin angefallenen Kosten sind vom Auftraggeber zu erstatten.

9. Das Gutachten der Gielisch Institut für Analyse GmbH wird per E-Mail als digitale Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte der Gielisch Institut für Analyse GmbH werden ohne Verbindlichkeit abgegeben.

## **§ 5 Geheimhaltung**

1. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH beachtet die Einhaltung der Schweigepflicht. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH trifft Vorsorge dafür, dass weder Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der Dienstleistung bekannt werden und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbart, ausgenutzt oder weitergegeben werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus. Die Schweigepflicht gilt für alle im Betrieb der Gielisch Institut für Analyse GmbH mitarbeitenden Personen. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH trägt dafür Sorge, dass die Schweigepflicht von sämtlichen Mitarbeitern eingehalten wird.
2. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstattung erlangten Kenntnis befugt, wenn sie auf Grund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder der Auftraggeber die Gielisch Institut für Analyse GmbH ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.
3. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH kann von den schriftlichen Unterlagen, die der Gielisch Institut für Analyse GmbH zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Ablichtungen für die Unterlagen machen.

## **§ 6 Urheberrechtsschutz und Verwertbarkeit der Leistungen**

1. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH behält an den von ihr erbrachten Leistungen die Urheberrechte, soweit sie urheberrechtsfähig sind.
2. Bei Auftragserteilung wird der Umfang der Leistung von der Gielisch Institut für Analyse GmbH schriftlich festgelegt. Der Auftraggeber darf das im Rahmen des Auftrags erstellte Gielisch Institut für Analyse GmbH Gutachten bzw. die von der Gielisch Institut für Analyse GmbH erbrachten Leistungen mit allen damit zusammenhängenden Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten, nur für den Zweck verwenden, für den es bei der Auftragserteilung vereinbart wurde.
3. Die Weitergabe und die Verwertung der von der Gielisch Institut für Analyse GmbH erbrachten Leistungen über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus sind ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gielisch Institut für Analyse GmbH zulässig, es sei denn, dass sich die Zustimmung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten bereits aus dem Auftragsinhalt zweifelsfrei ergibt.
4. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Fall der Einwilligung der Gielisch Institut für Analyse GmbH und hat bei Einwilligung unter der Quellenangabe zu erfolgen. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.

## **§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

1. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung für die von ihr erbrachte Leistung. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
2. Der Vergütungsanspruch ist nach Auftragsdurchführung bzw. nach Vorlage der Gebührenrechnung sofort, bzw. bei Angabe eines Fälligkeitstermins auf der Rechnung zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Für die Berechnung der Leistungen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der abschließenden Durchführung des Auftrages gesondert ausgewiesen und zusätzlich zum Auftragsentgelt erhoben.
4. Der Rechnungsgrundlage für die Rechnungserstellung ist die jeweils gültige Gielisch Institut für Analyse GmbH Gebührenordnung, die dem Auftraggeber bekannt ist. Dies gilt nicht, soweit ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart worden ist.
5. Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung unter aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind.
6. Eine Aufrechnung oder eine Zurückhaltung mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.
7. Bei mehreren offenen Rechnungen ist die Gielisch Institut für Analyse GmbH berechtigt, zu bestimmen, auf welche Schuld die Zahlung getilgt wird.

8. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Zahlungsverzug, so kann die Gielisch Institut für Analyse GmbH vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens steht der Gielisch Institut für Analyse GmbH im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu. Dem Auftraggeber ist jedoch der Nachweis gestattet, dass der Gielisch Institut für Analyse GmbH ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist. Die Verzugszinsen sind höher, wenn die Gielisch Institut für Analyse GmbH eine Belastung mit höheren Zinsen nachweist.

Ferner steht der Gielisch Institut für Analyse GmbH eine Pauschale in Höhe von 5,-- EUR pro Mahnung zu.

9. Sollten der Gielisch Institut für Analyse GmbH Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Auftraggeber nicht mehr kreditwürdig ist, so ist die Gielisch Institut für Analyse GmbH berechtigt, vor Auftrags erledigung Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Auch kann die Gielisch Institut für Analyse GmbH in derartigen Fällen nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieser beträgt 15 % der Vergütung, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse beim Auftraggeber.

10. Kostenvorschüsse können verlangt werden. Teilrechnungen können entsprechend der bereits erbrachten Leistungen von der Gielisch Institut für Analyse GmbH erstellt werden. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung von Teilrechnungen trotz Nachfristsetzung in Verzug, so hat die Gielisch Institut für Analyse GmbH das Recht, die weitere Ausführung des Auftrages zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt Nichterfüllung zu verlangen.

11. Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung bleiben die Expertise und die im Zuge der Ermittlung gewonnen Kenntnisse Eigentum der Gielisch Institut für Analyse GmbH.

### **§ 8 Fristüberschreitung, Liefertermin und Verzug**

1. Die Auftragsfristen von der Gielisch Institut für Analyse GmbH sind unverbindlich, es sei denn, deren Einhaltung ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Verbindliche Liefertermine zur Erstattung der Sachverständigenleistung bzw. der Durchführung der Leistungen beginnen mit Vertragsschluss. Benötigt die Gielisch Institut für Analyse GmbH vom Auftraggeber Unterlagen oder wurde eine Vorauszahlung vereinbart, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Unterlagen. Maßgeblich ist jeweils der spätere Zeitpunkt.

3. Wird ein Liefertermin oder eine Lieferfrist, seien es verbindliche oder unverbindliche Termine oder Fristen, überschritten, so kommt die Gielisch Institut für Analyse GmbH in Verzug, wenn der Auftraggeber der Gielisch Institut für Analyse GmbH eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistungslieferung gesetzt hat und die Gielisch Institut für Analyse GmbH die Leistungs- und/oder Lieferverzögerung zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren, nicht zu vertretenden Hindernissen tritt der Lieferverzug nicht ein.

4. Neben der Lieferung kann der Auftraggeber Ersatz des Verzugsschadens verlangen, soweit der Gielisch Institut für Analyse GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Auftraggebers nachgewiesen wird.

5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder kommt der Auftraggeber nicht seinen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nach, so ist die Gielisch Institut für Analyse GmbH berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen.

### **§ 9 Kündigung**

1. Der Auftraggeber und die Gielisch Institut für Analyse GmbH können den Vertrag von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen, außer im Vertrag sind anderweitige Bestimmungen getroffen.

2. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn die Gielisch Institut für Analyse GmbH auch nach vorheriger vergeblicher Abmahnung durch den Auftraggeber gegen ihre Sachverständigenpflichten grob verstößt, insbesondere gegen ihre Pflicht zur objektiven, unabhängigen unparteiischen Leistungserbringung.

3. Aus wichtigen Gründen ist die Gielisch Institut für Analyse GmbH zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung verweigert wird, wenn seitens des Auftraggebers versucht wird, in unzulässiger Weise das Ergebnis des Gutachtens/die Gielisch Institut für Analyse GmbH Leistung zu verfälschen, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall oder in Schuldnerverzug gerät oder die Gielisch Institut für Analyse GmbH feststellt, dass ihr zur Leistungserbringung die notwendige Sachkunde fehlt.

4. Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Gielisch Institut für Analyse GmbH zu vertreten hat, kann die Gielisch Institut für Analyse GmbH eine Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Teilleistung nur insoweit verlangen, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist. In anderen Fällen behält die Gielisch Institut für Analyse GmbH den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsgemäß anfallenden Leistung. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen 15 % der Vergütung für die von der Gielisch Institut für Analyse GmbH noch nicht erbrachte Leistung, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren vertraglichen Arbeitsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.

## **§ 10 Gewährleistung**

1. Soweit die Gielisch Institut für Analyse GmbH Dienstleistungen erbringt, sind die Parteien sich darüber einig, dass die Gielisch Institut für Analyse GmbH keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich eine Dienstleistung schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende Entscheidungen zu treffen.

2. Bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistung kann die Gielisch Institut für Analyse GmbH von ihrem Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von der Gielisch Institut für Analyse GmbH durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Neuerstellung (Nachlieferung).

3. Die Frist für die Nacherfüllung beträgt 21 Tage. Sollte die Nacherfüllung ebenfalls mangelhaft sein, so steht der Gielisch Institut für Analyse GmbH ein weiteres Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer Frist von 21 Tage ab schriftlicher Bekanntgabe des Mangels zu.

4. Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder nach der 2. Nacherfüllung ebenfalls fehlgeschlagen ist, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

5. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu. Sofern die Gielisch Institut für Analyse GmbH die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ebenfalls nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Offensichtliche Mängel müssen vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jedoch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, schriftlich und unter genauer Bezeichnung des Mangels geltend gemacht werden, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, bei natürlichen Personen spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Übergabe der Sache.

7. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

8. Sämtliche Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang (in der Regel mit Übergabe).

## **§ 11 Haftung**

1. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn die Gielisch Institut für Analyse GmbH, der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn die Gielisch Institut für Analyse GmbH oder deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Ersatzpflicht von der Gielisch Institut für Analyse GmbH auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Die Gielisch Institut für Analyse GmbH haftet nicht für natürlichen, in der Art des Gutes begründeten Verderb, Schwund oder Verfall, dessen Beginn oder Ursache direkt oder indirekt mit dem bereits eingetretenen Schadensfall in Verbindung gebracht werden kann, oder bereits vorher begonnen hat. Sollten durch Verzögerungen, unsachgemäße Lagerung oder Behandlungen des Havariegutes während oder nach der Bergung, Schäden eintreten, insbesondere auch durch die Einwirkung Dritter, haftet die Gielisch Institut für Analyse GmbH nur, wenn sie diese Handlungen so veranlasst hat.
3. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden einschließlich vertragstypischer Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Im Übrigen ist die Haftung der Gielisch Institut für Analyse GmbH auf einen Maximalbetrag in Höhe von EUR 250.000,00 je Auftrag beschränkt, unabhängig von der Anzahl der Anspruchsberechtigten.
5. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die Gielisch Institut für Analyse GmbH aufkommen muss, unverzüglich der Gielisch Institut für Analyse GmbH schriftlich anzuzeigen.
6. Die Haftung für Schäden bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.
7. Soweit Schadensersatzansprüche gegen die Gielisch Institut für Analyse GmbH ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick für die persönliche Haftung der Gielisch Institut für Analyse GmbH-Mitarbeiter.
8. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die der Firma Gielisch Institut für Analyse aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen entstehen.
9. Der Auftraggeber hat die Gielisch Institut für Analyse GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der vertragsgemäßen Tätigkeit von der Gielisch Institut für Analyse GmbH resultieren; es sei denn, die Gielisch Institut für Analyse GmbH habe vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
10. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist nach § 634 a BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren ab Eingang des Gutachtens/der Leistung beim Auftraggeber.

## **§ 12 Sachen und Unterlagen des Auftraggebers; Aufbewahrung**

1. Hat die Gielisch Institut für Analyse GmbH zum Zwecke der Auftragserfüllung Sachen und Unterlagen des Auftraggebers in Besitz genommen, so sind diese nach Beendigung des Auftrags vom Auftraggeber zurückzunehmen. Erfolgt keine unmittelbare Zurücknahme, so ist die Gielisch Institut für Analyse GmbH nur zu einer Aufbewahrung der Sachen und Unterlagen für die Dauer von zwei Monaten verpflichtet. Während dieser Zeit hat die Gielisch Institut für Analyse GmbH nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
2. Die Annahme von Proben zu Untersuchungszwecken stellt keinen Eigentumsübergang dar. Der Kunde bleibt auch nach Abschluss der beauftragten Prüfungen Eigentümer der Probenmaterialien und ist im abfallrechtlichen Sinne Abfallerzeuger.
3. Nach Ablauf von zwei Monaten kann die Gielisch Institut für Analyse GmbH über die in ihrem Besitz befindlichen Sachen und Unterlagen frei verfügen. Entsorgungskosten gehen dabei zu Lasten des Auftraggebers.

### **§ 13 Besondere Regelungen bei Beauftragung zu Probenahmen und Laboruntersuchungen**

1. Bei Untersuchungen, die mikrobielle Kontaminationen oder Schadstoffe zum Gegenstand haben, gilt Folgendes: Da flächendeckende Freilegungen von Bauteilen für die Untersuchungen den gewünschten, dem Auftrag entsprechenden technisch und finanziell vertretbaren Aufwand überschreiten würden, nimmt die Gielisch Institut für Analyse GmbH in Abstimmung mit dem Auftraggeber Stichproben. Die Untersuchung orientiert sich an der zum Zeitpunkt der Arbeiten der Gielisch Institut für Analyse GmbH bekannten betrieblichen Historie des Geländes oder Gebäudes, den Ergebnissen der Ortsbesichtigung, den verfügbaren Unterlagen sowie den sonstigen Informationen, die der Auftraggeber der Gielisch Institut für Analyse GmbH zur Verfügung stellt. Die Untersuchungsergebnisse ermöglichen zuverlässige Aussagen über die Situation an den Probenahmepunkten gemäß den mit der Probenahme und der Analytik verbundenen Verfahren.

2. Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass im Zeitpunkt der Probenahme eine Zustimmung des Eigentümers zu gegebenenfalls notwendigen Bauteilöffnungen oder -zerstörungen vorliegt; insofern sind alle Entschädigungsansprüche ausgeschlossen. Für die Durchführung der Bauteilöffnung und die Wiederherstellung hat der Auftraggeber fachlich geschultes Personal oder ein Fachunternehmen bereitzustellen.

3. Die Proben, die zum Zwecke der Untersuchung auf mikrobielle Kontamination oder Schadstoffe entnommen werden, werden vollständig dem beauftragten Labor zur Analyse und weiteren Verbleib übergeben. Auf die Aufbewahrungszeiten von Proben in den Laboren hat die Gielisch Institut für Analyse GmbH keinen Einfluss.

### **§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Für die Beziehung zwischen den Vertragspartnern ist allein der Vertrag verbindlich. Auf das Vertragsverhältnis findet das deutsche Recht Anwendung. Das einheitliche UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der Gielisch Institut für Analyse GmbH.

3. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Gielisch Institut für Analyse GmbH, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei sämtlichen Ansprüchen der Gielisch Institut für Analyse GmbH gegen den Auftraggeber, soweit dieser Nichtkaufmann ist, dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

### **§ 14 Datenschutz**

Die Gielisch Institut für Analyse GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zweck der ordnungsgemäßen Auftragsbefüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“). „Verantwortlicher“ i.S. der DSGVO ist die Gielisch Institut für Analyse GmbH. Die Kontaktdaten des externen Datenschutzbeauftragten lauten: 2B Advice GmbH, Joseph-Schumpeter-Allee 25, 53227 Bonn, E-Mail [gielisch@2b-advice.com](mailto:gielisch@2b-advice.com).

Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu kaufmännischen Aufbewahrungspflichten. Abhängig von der Dienstleistung werden Dokumentations- und Ergebnisdaten entsprechend der jeweiligen Rechtsvorschrift gespeichert. Für den Auftraggeber besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim „Verantwortlichen“ sowie ein Beschwerderecht bei der Behörde „Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein- Westfalen“.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter <https://www.gielisch.de/footer/nav/datenschutz/> verfügbar.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sind die Parteien verpflichtet, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Düsseldorf, im November 2021